

**Geschäftsordnung**  
**des Begleitausschusses für die Programme für den Einsatz des Europäischen**  
**Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds**  
**Plus (ESF+) in Thüringen in der Förderperiode 2021 - 2027**  
**beschlossen am 01. September 2023, zuletzt geändert am 11. Mai 2023**

***Präambel***

Der Begleitausschuss trägt gemeinsam mit den Verwaltungsbehörden für den EFRE und ESF+ Sorge dafür, dass die Programme des Freistaats Thüringen für den EFRE und ESF+ ordnungsgemäß durchgeführt werden. Partnerschaftlich wirken wirtschaftliche und soziale sowie lokale und regionale Akteure Thüringens bei der Verwirklichung der Ziele der Programme zusammen. Die Arbeit im Begleitausschuss ist darauf ausgerichtet, größtmögliche Synergieeffekte zu erreichen und das Engagement aller Beteiligten auf regionaler und lokaler Ebene für die Ziele der Programme zu unterstützen und zu verstärken.

***Artikel 1***

**Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Begleitausschusses sind:

- die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung , den Europäischen Sozialfonds Plus u.a.m. (im Folgenden DachVO)<sup>1</sup>;
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (im Folgenden: EFRE-VO)<sup>2</sup>;
- die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds PLUS (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (im Folgenden ESF+-VO)<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 231/159 vom 30. Juni 2021

<sup>2</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 231/60 vom 30. Juni 2021

<sup>3</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 231/21 vom 30. Juni 2021

- die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds<sup>4</sup>;
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 14. Juni 2022 zur Genehmigung des Programms „ESF Plus 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für die Region Thüringen in Deutschland CCI 2021DE05SFPR015<sup>5</sup>
- DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 01.06.2022 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland CCI 2021DE16RFPR011<sup>6</sup>.

Die rechtlichen Grundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

---

<sup>4</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 74/1 vom 14.03.2014

<sup>5</sup> Beschluss der Europäischen Kommission C(2022) 4182 final

<sup>6</sup> Beschluss der Europäischen Kommission C (2022) 3747 final

## **Artikel 2**

### **Zuständigkeit**

Der Begleitausschuss wacht gemeinsam mit der jeweiligen Verwaltungsbehörde darüber, dass die von der Europäischen Kommission genehmigten Programme für den Einsatz

- des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
- des Europäischen Sozialfonds+ (ESF+)

in Thüringen in der Förderperiode 2021 – 2027 ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berät Grundsatzfragen im Zusammenhang mit den Programmen.

Der Begleitausschuss verfolgt die Durchführung der Förderperiode 2014 - 2020 bis zur Einreichung der Abschlussdokumente nach Artikel 141 VO (EU) 1303/2013.

## **Artikel 3**

### **Aufgaben**

- (1) Der Begleitausschuss prüft die Durchführung der Programme und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und Sollvorgaben nach Artikel 16 DachVO und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen. Er untersucht ferner alle Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen.

Zu diesem Zweck

- a) untersucht der Begleitausschuss insbesondere:

- die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;

- jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- die Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument zum Einsatz von Finanzinstrumenten gem. Art. 40 Abs. 1 d DachVO;
- die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
- die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung;
- die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums.

b) genehmigt der Begleitausschuss:

- die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen;
- die abschließenden Leistungsberichte aus dem EFRE und dem ESF+;
- den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörden für eine Programmänderung oder für Übertragungen gemäß Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 DachVO;
- in den Bereichen Forschung und Innovation Ausnahmen vom Gebot vereinfachte Kostenoptionen anzuwenden (zu deren Wirksamkeit die Verwaltungsbehörde zustimmen muss).

c) informieren die Verwaltungsbehörden den Begleitausschuss

- jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie und über ihre Analyse der Ergebnisse sowie über die geplanten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die im folgenden Jahr durchgeführt werden sollen;
- über den Kontrollbericht der Prüfbehörde nach Artikel 77 Abs. 2 DachVO;
- mindestens jährlich über Fälle von Nichtvereinbarkeit von den aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta der Grundrechte und über gemäß den Vorkehrungen nach Art. 69 Abs. 7 DachVO eingereichten Beschwerden bezüglich der Charta sowie ggf. über die ergriffenen Maßnahmen, um den Verstoß oder die Verstöße abzustellen und künftig zu vermeiden;
- mindestens einmal jährlich über Beschwerden über die Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(UNCRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG sowie ggf. über die ergriffenen Maßnahmen, um den Verstoß oder die Verstöße abzustellen und künftig zu vermeiden;

- (2) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

#### **Artikel 4**

#### **Mitglieder, Beisitzende und Vorsitz**

- (1) Mitglieder des Begleitausschusses sind:

1. die Verwaltungsbehörden für die Programme EFRE und ESF+;
2. die Landesregierung des Freistaats Thüringen
  - a) die Thüringer Staatskanzlei,
  - b) das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,
  - c) das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz,
  - d) das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,
  - e) das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
  - f) das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
  - g) das Thüringer Finanzministerium,
  - h) das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
  - i) das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales;
3. die Bundesregierung vertreten durch
  - a) das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
  - b) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales;
4. folgende Institutionen und Verbände:
  - a) Thüringischer Landkreistag e.V.,
  - b) Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.,
  - c) Regionale Planungsgemeinschaften Thüringens,

- d) Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.,
- e) Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern,
- f) Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern,
- g) Hochschulforschung,
- h) außeruniversitäre Forschung,
- i) wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen,
- j) DGB-Bezirk Hessen-Thüringen,
- k) Regionaldirektion Sachsen-Anhalt/Thüringen der Bundesagentur für Arbeit,
- l) Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit,
- m) Umweltverband Thüringen e.V./BUND Thüringen,
- n) Thüringer Bauernverband e.V.,
- o) Zukunftsfähiges Thüringen e.V.
- p) Liga der freien Wohlfahrtspflege,
- q) Landessportbund Thüringen,
- r) Evangelisches Büro Thüringen,
- s) Katholisches Büro Erfurt – Kommissariat der Bischöfe in Thüringen,
- t) Landesfrauenrat Thüringen,
- u) dbb jugend thüringen
- v) Landeswasserverbandstag Thüringen (LVT)
- w) Landesjugendring Thüringen e.V..

Sofern sich durch organisatorische Änderungen die Bezeichnung eines Mitgliedes ändert, gilt die jeweils aktuelle Bezeichnung.

Sofern durch organisatorische Änderungen ein Mitglied mit einem anderen verschmilzt oder Teil eines anderen wird, gehen die Stimmrechte des aufgenommenen Teils auf den aufnehmenden über. Wird ein Mitglied durch organisatorischen Akt aufgeteilt, verbleibt der Teil als Mitglied im Begleitausschuss, der Mittel aus dem ESF+ oder dem EFRE zu verwalten hat. Hat er keine derartigen Mittel zu verwalten, wird durch gemeinsame Bestimmung der neuen Organisationseinheiten der verbleibende Teil bestimmt.

- (2) Der Vorsitz obliegt der Verwaltungsbehörde EFRE im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft. Den stellvertretenden Vorsitz

hat die Verwaltungsbehörde ESF+ im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

- (3) Die Mitglieder des Begleitausschusses benennen für den Verhinderungsfall eine Sitzungsvertretung gegenüber dem Vorsitz namentlich. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz und den anderen Ausschussmitgliedern unverzüglich mitgeteilt. Der Vorsitz strebt eine paritätische Besetzung des Begleitausschusses mit Frauen und Männern an.
- (4) Beisitzende ohne Stimmrecht sind die rechnungsführende Stelle, die Europäische Kommission sowie der ELER.
- (5) Bei Bedarf kann der Begleitausschuss Gäste, insbesondere den Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen in beratender Funktion zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzubitten.

#### **Artikel 5**

#### **Stimmverteilung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **Artikel 6**

#### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitz beruft den Begleitausschuss zu den Sitzungen ein.
- (2) Sitzungen können in Präsenz oder virtuell ausgestaltet sein. Bei Sitzungen in Präsenz finden sich die Teilnehmer zu einem vereinbarten Zeitpunkt gemeinsam an einem Treffpunkt ein.  
Virtuelle Sitzungen werden ohne Anwesenheit vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation insbesondere unter Nutzung von Videokonferenzsystemen oder fernmündlich durchgeführt.

- (3) Der Begleitausschuss tritt grundsätzlich zweimal jährlich auf Initiative des Vorsitzes zusammen. Darüber hinaus soll der Begleitausschuss zu weiteren Sitzungen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Der Vorsitz legt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Begleitausschusses gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 im Allgemeinen mindestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin elektronisch (per E-Mail) ein. Dabei werden neben der Tagesordnung auch die erforderlichen Beratungsunterlagen übersandt. Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Ausschussmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Ausschussmitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht. Soweit erforderlich, können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen hinzugezogen und beratend tätig werden.
- (5) In der Sitzung können vorbehaltlich des Satzes 2 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Behandlung einverstanden ist.
- (6) Über die Beratungen des Begleitausschusses werden Ergebnisprotokolle angefertigt und innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Mitgliedern elektronisch (per E-Mail) zugeleitet. Die Mitglieder des Begleitausschusses können der Verwaltungsbehörde EFRE innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen Anmerkungen zu dem Protokoll mitteilen.
- (7) Diese Geschäftsordnung sowie die Daten und Informationen, die dem Begleitausschuss zugeleitet werden, werden auf der Website für das EFRE-Programm 2021 bis 2027 Thüringen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht.
- (8) Der Begleitausschuss wird in seiner Arbeit durch ein Sekretariat unterstützt, das bei der Verwaltungsbehörde EFRE angesiedelt ist.

## **Artikel 7**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Im Falle einer virtuellen Sitzung gilt die Teilnahme an der Sitzung als Anwesenheit. Die Ladung erfolgt elektronisch per E-Mail an eine von dem Mitglied oder Beisitzenden genannte E-Mailadresse.
- (2) Wird der Begleitausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (Artikel 9) ausgeschlossen, so ist der Begleitausschuss abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Vorsitz nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ausschussmitglieder.

## **Artikel 8**

### **Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Begleitausschusses werden in Präsenzsitzungen, virtuellen Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Ausschussmitglieder ist eine Sitzung in Präsenz durchzuführen. Abstimmungen in virtuellen Sitzungen sind nur möglich, wenn ein rechtssicheres Abstimmungssystem verwendet wird.
- (2) Nach dem Partnerschaftsprinzip wird angestrebt, Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich zu fassen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, werden Beschlüsse des Begleitausschusses mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Der Begleitausschuss kann eine geheime Abstimmung beschließen.

- (3) Die Leiter der Verwaltungsbehörden EFRE und ESF+ haben jeweils einzeln ein Vetorecht gegen die Beschlussfassung des Ausschusses. Das Veto ist zu begründen.
- (4) Die Leiter der Verwaltungsbehörden EFRE und ESF+ können gemeinsam verlangen, dass über einen Beschlussgegenstand wie folgt abgestimmt wird:  
Abweichend von Absatz 2 gilt der Beschlussgegenstand als beschlossen oder abgelehnt, wenn die Verwaltungsbehörden und die Vertreter der Landesregierung (vgl. Art. 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2) einstimmig dem Beschlussgegenstand zustimmen bzw diesen ablehnen. Kommt diese Einstimmigkeit nicht zustande, gilt Absatz 2.
- (5) Bei Umlaufbeschlüssen unterbreitet der Vorsitz den Ausschussmitgliedern die Beschlussvorlage elektronisch (per E-Mail) und setzt den stimmberechtigten Mitgliedern eine Frist zur Stimmabgabe. Zur Vorbereitung eines Umlaufbeschlusses soll eine virtuelle Sitzung vorgeschaltet sein, in dem den Mitgliedern und Beisitzenden die Möglichkeit zur Information und Diskussion gegeben werden soll. Die Frist zur Stimmabgabe soll nicht unter 5 Arbeitstagen liegen. Schweigen gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis der Beschlussfassung werden die Mitglieder des Begleitausschusses unverzüglich informiert.
- (6) Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung können durch die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Mitglieder des Begleitausschusses gestellt werden. Diese sind dem Vorsitz spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung begründet vorzulegen. Beschlussvorlagen, die in einer Sitzung unterbreitet werden (Tischvorlagen), können nur behandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder dies unterstützt.

## **Artikel 9**

## **Persönliche Beteiligung**

- (1) Kann ein Beschluss einem Ausschussmitglied selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vor- oder Nachteil bringen (z.B. Projektträger), so darf das Mitglied an der Beratung und Abstimmung des jeweiligen Beratungsgegenstandes nicht teilnehmen und hat den Sitzungsraum zu verlassen. An seiner Stelle kann der nach Artikel 4 Absatz 3 benannten Stellvertreter an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, sofern dieser nicht persönlich beteiligt ist.
- (2) Der Betroffene hat die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Vorsitz zu unterbreiten. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Begleitausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Wird ein Ausschussmitglied zu Unrecht von der Beratung und/oder Abstimmung über einen Beratungsgegenstand ausgeschlossen oder hat ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen (ohne das auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend war), so ist der Beschluss unwirksam. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber dem Vorsitz geltend gemacht worden ist.

## **Artikel 10 Änderungen**

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Der Vorsitz des Begleitausschusses wird ermächtigt, offensichtliche Schreibfehler wie Rechtschreibung oder fehlerhafte Verweisungen auf Rechtsgrundlagen ohne Abstimmung der Mitglieder zu korrigieren.

### ***Artikel 11***

#### **Übergangsbestimmung**

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses für das Operationelle Programm für den Einsatz des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Thüringen in der Förderperiode 2014 - 2020 vom 27.11.2014 in der Fassung vom 26.02.2015, geändert durch Beschluss vom 13.06.2019, gilt bis zur Einreichung der Abschlussdokumente nach Artikel 141 VO (EU) 1303/2013 fort. Sitzungsgegenstände, welche die Förderperiode 2014 - 2020 betreffen, werden nach den für sie geltenden Bestimmungen behandelt.

Dessen ungeachtet trägt dieser für beide Förderperioden tätige Begleitausschuss ab Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung die Bezeichnung „Begleitausschuss für das Programm für den Einsatz des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Thüringen in der Förderperiode 2021 - 2027“.

### ***Artikel 12***

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.